12. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. bis 23. November 2013 in Erfurt

Antrag des Synodalen Hannen an die Landessynode betr. Änderung des Artikels 39 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KVerfEKM) und des Kirchengesetzes über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz - SynWG)

Die Landessynode möge beschließen:

Im Artikel 39 (1) KVerfEKM wird eine neue Nr. 2 mit dem Wortlaut: der Präses der bisherigen Kreissynode eingefügt. Die bisherigen Nr. 2-5 werden entsprechend angepasst.

Im § 2 (1) SynWG wird eine neue Nr. 2 mit dem Wortlaut: der Präses der bisherigen Kreissynode eingefügt. Die bisherigen Nr. 2-4 werden entsprechend angepasst.

KVerfEKM	
Bisherige Fassung	Beantragte Fassung
(1) Der Kreissynode gehören an: 1. der Superintendent,	 (1) Der Kreissynode gehören an: 1. der Superintendent, 2. der Präses der bisherigen Kreissynode 3. von den Gemeindekirchenräten gewählte
von den Gemeindekirchenräten gewählte zum Kirchen – ältesten wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,	zum Kirchen – ältesten wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, 4. Synodale, die hauptberuflich in einem
3. Synodale, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und nach Maßgabe des Absatzes 4 von den einzelnen Dienstbereichen im Kirchenkreis entsandt werden,	kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und nach Maßgabe des Absatzes 4 von den einzelnen Dienstbereichen im Kirchenkreis entsandt werden, 5. berufene Synodale nach Maßgabe des
 4. berufene Synodale nach Maßgabe des Absatzes 5, 5. bis zu zwei Jugendvertreter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung. 	Absatzes 5, 6. bis zu zwei Jugendvertreter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.

SynWG	
Bisherige Fassung	Beantragte Fassung
(1) Der Kreissynode gehören an:1. der Superintendent,	(1) Der Kreissynode gehören an: 1. der Superintendent,

- 2. von den Gemeindekirchenräten gewählte wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen dürfen,
- 3. Synodale, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und nach Maßgabe des § 5 aus den einzelnen Dienstbereichen des Kirchenkreises entsandt werden,
- 4. berufene Synodale nach Maßgabe des § 6.

- 2. der Präses der bisherigen Kreissynode
- 3. von den Gemeindekirchenräten gewählte wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen dürfen,
- 4. Synodale, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und nach Maßgabe des § 5 aus den einzelnen Dienstbereichen des Kirchenkreises entsandt werden,
- 5. berufene Synodale nach Maßgabe des § 6.